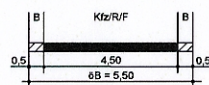


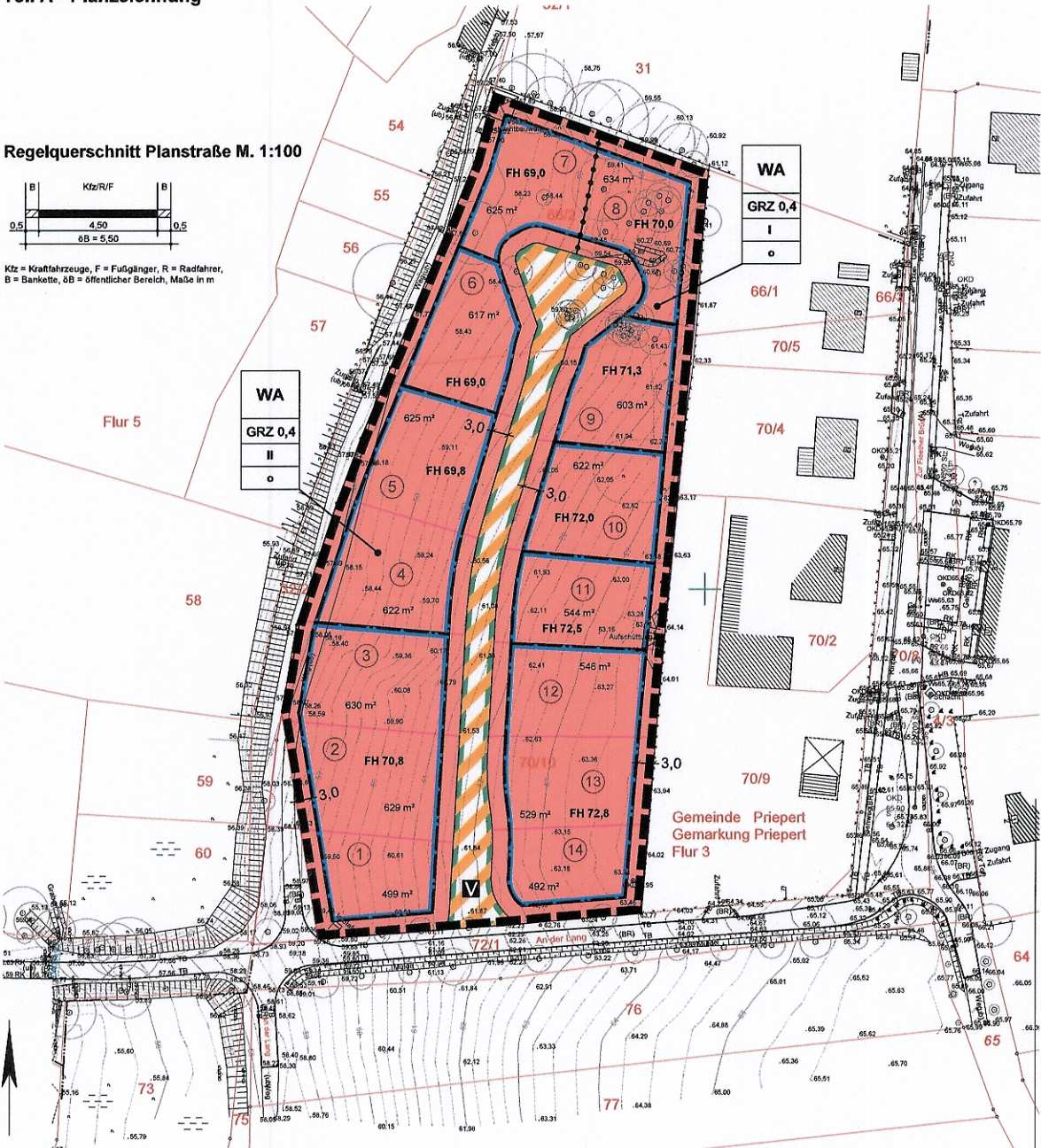
Satzung der Gemeinde Priepert über den
Bebauungsplan Nr. 01/2016 "An der Lang"

Teil A - Planzeichnung

Regelquerschnitt Planstraße M. 1:100



Kfz = Kraftfahrzeuge, F = Fußgänger, R = Radfahrer,
B = Bankette, 0B = öffentlicher Bereich, Maße in m



Datengrundlage: Lage- und Höhenplan vom
Vermessungsbüro L & P JABEL GbR vom 14.12.2017

PRÄAMBEL

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch §§ 6, 46, 85 des Gesetzes vom 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Priepert vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/2016 "An der Lang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH 70,0 maximale Firsthöhe baulicher Anlagen über NHN (Normalhöhennull)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich"

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

70/10 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
12 Nummer des geplanten Baugrundstücks
3,0 Bemaßung in Meter

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-21a BauNVO)

1.1 Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO). Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Von den gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind Betriebe des Beherbergungsverwerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen zulässig. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

1.2 Räume zur Beherbergung von Gästen oder Ferienwohnungen sind nur in Kombination mit einer Einheit für die dauerhafte Wohnnutzung zulässig. Je Baugrundstück ist nur eine Einheit zur Beherbergung von Gästen oder eine Ferienwohnung zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

2. Bauweise, Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB, § 16 Abs. 4 u. § 18, 22 u. 23 BauNVO)

Die Firsthöhe entspricht der Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches.

3. Naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Notwendige Gehölzproduzenten sind nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines Jahres zulässig.

3.2 Während der Hauptwanderungszeiten der Amphibien (September/ Oktober und März/ April) sind Amphibienschutzzäume um Baugruben aufzustellen.

3.3 In der Vorsaison der Bebauung/ Erschließung (spätestens ab September) sind spezielle Schutzzäume mit integrierten Sammelrinnen an den Grundstücksgrenzen aufzustellen und durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren. Die hinter die Umzäunung gelangten Amphibien und Reptilien sind von einem Sachverständigen in einen nahegelegenen Ersatzlebensraum zu verbringen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

Mit einem Hauptgebäude durch eine gemeinsame Außenwand und ggf. mit einem durchgehenden/ gemeinsamen Dach verbundene Garagen oder überdachte Stellplätze ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m und einer Gesamtlänge von 9 m sind in dem als WA festgesetzten Gebiet ohne eigene Abstandsflächen je Grundstück an einer Grundstücksgrenze zulässig. Bei der Ausbildung der zur Grundstücksgrenze liegenden Abschlusswand sind die Anforderungen an den bautechnischen Brandschutz gemäß Landesbauordnung M-V bzw. der Garagenverordnung zu gewährleisten.

Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und als Ersatz für Baumfällungen sind folgende Maßnahme durchzuführen (vgl. Begründung zum B-Plan Nr. 01/2016 "An der Lang"):

1. Vergrößerung der vorhandenen Obstkulturen westlich von Priepert um 991 m² durch Umwandlung einer Ackerfläche und Ergänzungspflanzungen in den Lücken bzw. am Rand der vorhandenen Obstweisse (16 anzuflanzende Obstbäume) (Flurstück 20, Flur 6, Gemarkung Priepert). Dauerhafter Erhalt der gepflanzten Obstbäume.

2. Durchführung einer extensiven Pflege der vorgenannten Obstweisse mit ein- oder zweimaliger Mahd pro Jahr, Gesamtzeitraum der extensiven Pflege: 25 Jahre ab Einrichten der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 01/2016 "An der Lang". Die erste Mahd ist frühestens im September durchzuführen. Das Mähgut ist zur Auslagerung zu entfernen. Mulchen ist nicht gestattet, ebenso nicht der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Der kleine Bereich im Nordosten der Fläche, der für eine öffentliche Nutzung als Picknick-/Rastplatz dient, kann auch öfter gemäht werden.

3. Umwandlung einer rund 993 m² großen Ackerfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche mit Auslagerung des Strohens und langfristig gesichertem Nutzung-/ Pflegemanagement (Flurstück 62/11, Flur 3, Gemarkung Priepert). Die Fläche ist einmal pro Jahr im September zu mähen. Das Mähgut ist zur Auslagerung zu entfernen. Mulchen ist nicht gestattet, ebenso nicht der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

4. Anlage und dauerhafter Erhalt einer Strauchhecke entlang der bei 3. genannten Grünlandfläche (nur südlicher und östlicher Rand, ackerseitig) auf einer Fläche von rund 441 m².

5. Anpflanzung und dauerhafter Erhalt von 27 Bäumen (Stiel- und/ oder Trauben-Eichen) in den Lücken des vorhandenen Gehölzbestandes entlang der Straße von Priepert nach Radensee (Flurstück 3/3 der Flur 3, Gemarkung Priepert).

Die Ausgleichs-/ Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V vom 15.10.2007 sind dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe) zu verwenden. Für die Bäume, die auf Grundlage der Baumschutzsatzung der Gemeinde Priepert vom 30.03.2015 zu ersetzen sind, sind gemäß § 10 Abs. 1 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm zu verwenden. Die Pflanzgrube für die Bäume hat mindestens 1 x 1 m zu betragen. Die Grubensohle ist etwa 20 cm zu lockern. Für alle zu pflanzenden Gehölze sind eine Fertilisierungs- und eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sicherzustellen. Die Fertilisierungs- und Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist mindestens für drei Jahre gemäß der Norm DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungselementen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation) sicherzustellen. Die Bäume sind mit einem Zwei- oder Drei-Bock mit Gutsicherung zu verankern und der Stamm vom Stammfuß bis zum Kronenansatz mit einem Schutzanstrich mit Spezialfarbe gegen Sonnenbrand zu versehen. Die Bäume sind gegen Wildverbiss zu schützen. Bei Ausfall von Bäumen sind Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität vorzunehmen. Der Baumschutzkompensationserlass M-V, die Baumschutzsatzung der Gemeinde Priepert und die Normen DIN 18916 und DIN 18919 werden im Bauamt des Amtes Mecklenburgische Kleinsaatplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow zur Einsicht bereit gehalten. Alle Kompensationsmaßnahmen sind bis Ende des Jahres zu realisieren, in dem die Erschließungsanlagen des B-Planes Nr. 01/2016 fertiggestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 59), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch §§ 6, 46, 85 d. G. vom 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331)

Hauptsatzung der Gemeinde Priepert vom 09.09.2014

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes Nr. 01/2016 wurde durch die Gemeindevertretung Priepert am 30.08.2016 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.10.2016 im amtlichen Mitteilungsblatt "Kleinsaatplatte".

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG M-V und Anzeigerlass mit Schreiben vom 05.09.2016 über die Aufstellung des B-Planes Nr. 01/2016 informiert worden.

Priepert, den (Bürgermeister)

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 01/2016 und der Begründung vom 06.08. bis zum 05.10.2016 während der Dienstzeiten im Amt Mecklenburgische Kleinsaatplatte Malschin durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt "Kleinsaatplatte" am 28.07. und erneut am 25.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Priepert, den (Bürgermeister)

3. Die Gemeindevertretung Priepert hat am 18.10.2018 den Entwurf des B-Planes Nr. 01/2016 mit der Begründung und dem Umweltbericht gebilligt.

Priepert, den (Bürgermeister)

4. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 01/2016 und der Begründung vom bis zum während der Dienstzeiten im Amt Mecklenburgische Kleinsaatplatte durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Mitteilungsblatt "Kleinsaatplatte" am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Priepert, den (Bürgermeister)

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Priepert hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Priepert, den (Bürgermeister)

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

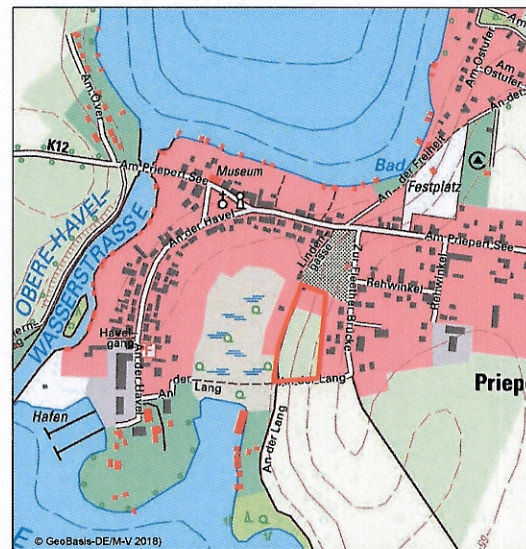
Parchim, den (ÖbVI Dipl.-Ing. Roland Hilscher, Parchim)

7. Der B-Plan Nr. 01/2016 wurde am von der Gemeindevertretung Priepert beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Priepert vom gebilligt.

Priepert, den (Bürgermeister)

8. Die Stelle, bei der der B-Plan Nr. 01/2016 auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im amtlichen Mitteilungsblatt "Kleinsaatplatte" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der B-Plan Nr. 01/2016 ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

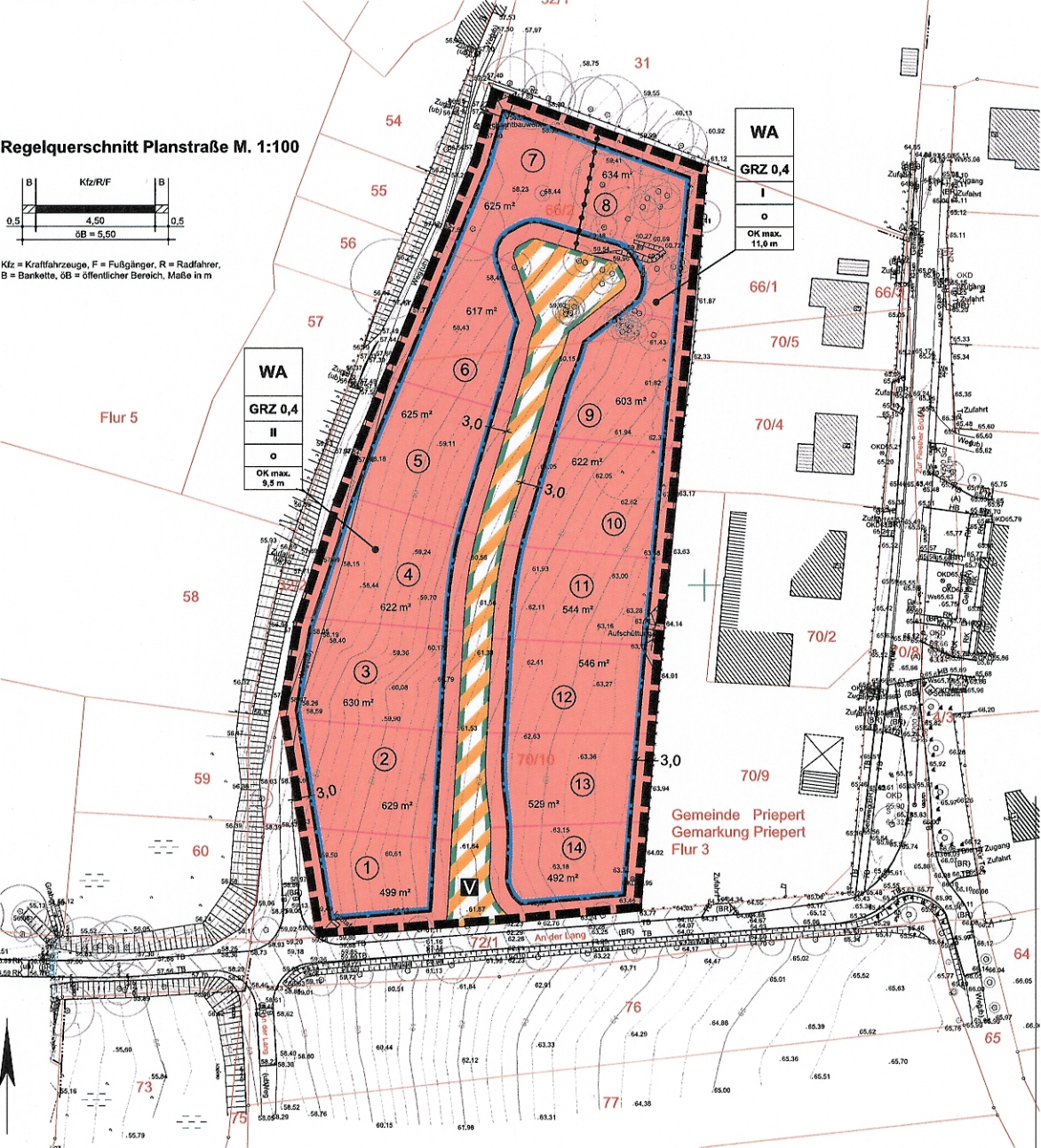
Priepert, den (Bürgermeister)



GEMEINDE PRIEPERT		
BEBAUUNGSPLAN NR. 01/2016 "AN DER LANG"		
ENTWURF		
STEFAN PULKENAT Fritz-Reuter-Straße 32	LANDSCHAFTSARCHITEKT 17139 Gielow Tel. 039957/ 2510	DIPL.-ING./ BDIA Fax 039957/ 25125

Satzung der Gemeinde Priepert über den
Bebauungsplan Nr. 01/2016 "An der Lang"

Teil A - Planzeichnung



Datengrundlage: Lage- und Höhenplan vom
Vermessungsbüro L & P JABEL GbR vom 14.12.2017

PRÄAMBEL

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch §§ 6, 46, 85 des Gesetzes vom 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Priepert vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/2016 "An der Lang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH max. 9,50 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (maximale Firsthöhe über Geländehöhe, siehe textl. Festsetzung 2.)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

V Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich"

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

70/10 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

12 Nummer des geplanten Baugrundstücks

3,0 Bemaßung in Meter

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-21a BauNVO)

1.1 Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO). Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nur ansatzweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Von den gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ansatzweise zulässigen Nutzungen sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen zulässig, Gartenbau- und Tankstellen sind nicht zulässig.

1.2 Räume zur Beherbergung von Gästen oder Ferienwohnungen sind nur in Kombination mit einer Einheit für die dauerhafte Wohnnutzung zulässig. Je Baugrundstück ist nur eine Einheit zur Beherbergung von Gästen oder eine Ferienwohnung zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

2. Bauweise, Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB, § 16 Abs. 4 u. §§ 18, 22 u. 23 BauNVO)

Als unterer Bezugspunkt für die maximale Firsthöhe gilt die mittlere Planungshöhe der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche im Anschlussbereich Grundstück/ Straße. Als oberer Bezugspunkt gilt: Die Firsthöhe entspricht der Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches.

3. Naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Notwendige Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines Jahres zulässig.

3.2 Während der Hauptwanderungszeiten der Amphibien (September/ Oktober und März/ April) sind Amphibienschutzzäune um Baugruben aufzustellen.

3.3 In der Vorsaison der Bebauung/ Erschließung (spätestens ab September) sind spezielle Schutzzäune mit Fangelärmern an den Grundstücksgrenzen aufzustellen und durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren. Die hinter der Umzäunung gelangten Amphibien und Reptilien sind von einem Sachverständigen mittels Handfang abzusammeln. Alle Tiere sind in einen nahegelegenen Ersatzlebensraum zu verbringen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

Mit einem Hauptgebäude durch eine gemeinsame Außenwand und ggf. mit einem durchgehenden/ gemeinsamen Dach verbundene Garagen oder überdachte Stellplätze ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m und einer Gesamtlänge von 9 m sind in dem als WA festgesetzten Gebiet ohne eigene Abstandsflächen je Grundstück an einer Grundstücksgrenze zulässig. Bei der Ausbildung der zur Grundstücksgrenze liegenden Abschlusswand sind die Anforderungen an den bautechnischen Brandschutz gemäß Landesbauordnung M-V bzw. der Garagenverordnung zu gewährleisten.

Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und als Ersatz von Baumfällungen sind folgende Maßnahme durchzuführen (vgl. Begründung zum B-Plan Nr. 01/2016):

1. Anlage einer ca. 4.669 m² großen, extensiv genutzten Obstwiese mit ein- oder zweimaliger Mahd pro Jahr einschließlich Anpflanzung von 30 Obstbäumen (Flurstück 20, Flur 6, Gemarkung Priepert). Die erste Mahd ist frühestens im September durchzuführen. Das Mähgut ist zur Auslagerung zu entfernen. Mulchen ist nicht gestattet, ebenso nicht der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Der kleine Bereich im Nordosten der Fläche, der für eine öffentliche Nutzung als Picknick-/Rastplatz dient, kann auch öfter gemäht werden.

2. Umwandlung einer rund 1.424 m² großen Ackerfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche mit Auslagerung des Ständortes und langfristig gesichertem Nutzungs-/ Pflagemanagement (Flurstück 62/11, Flur 3, Gemarkung Priepert). Zum benachbarten Acker hin soll die Grünlandfläche sichtbar abgegrenzt werden, z. B. mit Eichenstoppelstößen oder großen Felssteinen. Die Fläche ist einmal pro Jahr im September zu mähen. Das Mähgut ist zur Auslagerung zu entfernen. Mulchen ist nicht gestattet, ebenso nicht der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Alternativ zum Mähen ist als Pflagemanahme das Flämen im März möglich.

3. Anpflanzung von 27 Bäumen (Stiel- und/ oder Trauben-Eichen) in den Lücken des vorhandenen Gehölzbestandes entlang der Straße von Priepert nach Radensee (Flurstück 3/3 der Flur 3, Gemarkung Priepert).

Die Ausgleichs-/ Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Gemäß Baumschutzkompensationsleitfaden M-V sind dreimal verjüngte Hochstämmen mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe) zu verwenden. Für die Bäume, die auf Grundlage der gemeindlichen Baumschutzsatzung zu ersetzen sind, sind gemäß § 10 Abs. 1 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm zu verwenden. Die Pflanzgrube für die Bäume hat mindestens 1 x 1 x 1 m zu betragen. Die Grubensohle ist etwa 20 cm zu lockern. Es ist eine Entwicklungs- und Instandhaltungspflege einschließlich Bewässerung von mindestens drei Jahren gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungspflege für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation) sicherzustellen. Die Bäume sind mit einem Zweig- oder Dreibeck mit Gurtwicklung zu verankern und der Stamm vom Stammfuß bis zum Kronenansatz mit einem Schutzanstrich mit Spezialfarbe gegen Sonnenbrand zu versehen.

Alle Kompensationsmaßnahmen sind bis Ende des Jahres zu realisieren, in dem die Erschließungsanlagen des B-Planes Nr. 01/2016 fertiggestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch §§ 6, 46, 85 d. G. vom 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331)

Hauptsatzung der Gemeinde Priepert vom 05.09.2014

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes Nr. 01/2016 wurde durch die Gemeindevertretung Priepert am 30.08.2016 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.10.2016 im amtlichen Mitteilungsblatt "Kleinsenblöte".

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG M-V und Anzeigerlass mit Schreiben vom 05.09.2016 über die Aufstellung des B-Planes Nr. 01/2016 informiert worden.

Mirow, den (Bürgermeister)

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom über die Aufstellung des B-Planes Nr. 01/2016 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.

Mirow, den (Bürgermeister)

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des B-Planes Nr. 01/2016 und der Begründung vom bis zum während der Dienstzeiten im Amt Mecklenburgische Kleinsenblöte Mädeln durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt "Kleinsenblöte" am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mirow, den (Bürgermeister)

4. Die Gemeindevertretung Priepert hat am den Entwurf des B-Planes Nr. 01/2016 beschlossen und die Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt.

Mirow, den (Bürgermeister)

5. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 01/2016 und der Begründung vom bis zum während der Dienstzeiten im Amt Mecklenburgische Kleinsenblöte durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Mitteilungsblatt "Kleinsenblöte" am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mirow, den (Bürgermeister)

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Priepert hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Mirow, den (Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beschneit. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

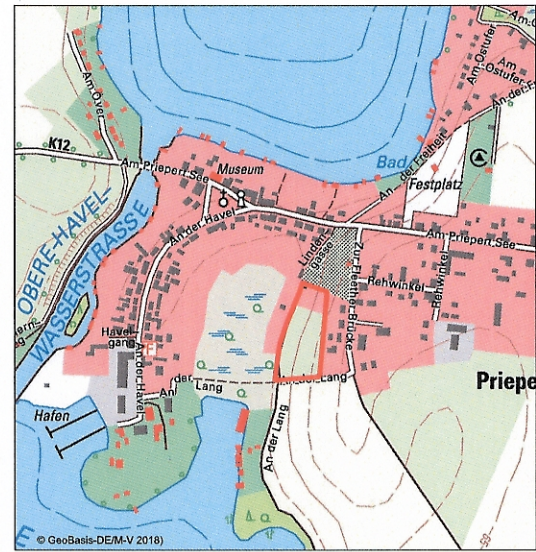
Neubrandenburg, den (LK Meckl. Seemplatte, Kataster- und Vermessungsamt)

8. Der B-Plan Nr. 01/2016 wurde am von der Gemeindevertretung Priepert beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Priepert vom gebilligt.

Mirow, den (Bürgermeister)

9. Die Stelle, bei der der B-Plan Nr. 01/2016 auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im amtlichen Mitteilungsblatt "Kleinsenblöte" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der B-Plan Nr. 01/2016 ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Mirow, den (Bürgermeister)



GEMEINDE PRIEPERT		
BEBAUUNGSPLAN NR. 01/2016 "AN DER LANG"		
VORENTWURF		
STEFAN PULKENAT	LANDSCHAFTSARCHITEKT	DIPL.-ING./ BDLA
Fritz-Reuter-Straße 32	17139 Gielow	Tel. 039957/ 2510
		Fax 039957/ 25125
© Projekt/ Bauplanung B-Plan Priepert/ Plan Vorentwurf/ Vorentwurf Priepert 2016_01_02_01 Vorentwurf		

Plan-Nr.: 30178/001
02.07.2018
M. 1:1.000
Gez.: TS